

## **Der Weg zur erweiterten Unterstützung**

### **Historie**

- Zum 1.7.2014 wurde die „Vermittlung anderer Hilfen“ in das damalige Betreuungsbehördengesetz aufgenommen
- 2015 startete der Gesetzgeber Forschungsvorhaben um Grundlagen für eine Reform erarbeiten
- 2018 wurde ein Diskussionsprozess auch mit Beteiligung Betroffener Personen gestartet
- Die Ergebnisse der Diskussionsprozesse mündeten in den Gesetzesentwurf (erster Referentenentwurf Juni 2020)

Die rechtstatsächliche Untersuchung nahm u.a. die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und der vorgelagerten „anderen Hilfen“ in der betreuungsrechtlichen Praxis in den Blick.

= Im Ergebnis sahen die Forscher Defizite vor und während der Betreuung und hielten 5-15% der Betreuungen für nicht notwendig.

Für ein ursächliches Problem bei der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes nannte die IGES Studie *das Fehlen einer Instanz die durch eine an den Prinzipien eines qualifizierten Fallmanagements ausgerichtete Assistenz gemeinsam mit und entsprechend dem Willen der Betroffenen versucht, ohne Einrichtung einer rechtlichen Betreuung die erforderlichen Hilfearrangements zu organisieren bzw. auszuloten, ob sich auf diesem Weg eine rechtliche Betreuung vermeiden lässt, ohne die Interessen der Betroffenen zu gefährden.*

## **Was ist erweiterte Unterstützung?**

Seit dem 01.01.2023 ist die erweiterte Unterstützung Aufgabe der Betreuungsbehörden nach § 8 Abs. 2 BtOG im Vorfeld rechtlicher Betreuung, wenn noch kein gerichtliches Betreuungsverfahren eingeleitet wurde, als „kann“ Bestimmung

und nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG als Pflichtaufgabe für alle Behörden, wenn das Bundesland die Aufgabenzuweisung nicht auf einzelne Behörden im Rahmen von Modellprojekten begrenzt hat.

Die erweiterte Unterstützung ist ein zeitlich begrenztes qualifiziertes Fallmanagement. In der Regel wird sie die Dauer von 3 Monaten mit der Option der Verlängerung auf bis zu 6 Monate umfassen.

Erweiterte Unterstützung soll den Erforderlichkeitsgrundsatz stärken und der Betreuungsvermeidung dienen. Sie geht über die Vermittlung anderer Hilfen nach § 8 Abs.1 BtOG hinaus.

**§ 8 Abs. 2 BtOG** Die Beratung und Unterstützung der Behörde nach Absatz 1 kann darüber hinaus in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden. Diese umfasst weitere, über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern.

### **Erweiterte Unterstützung im Betreuungsverfahren** **(§11 Abs. 3 u. 4)**

#### Zuständigkeit:

Die Umsetzung der erweiterten Unterstützung liegt in der Verantwortlichkeit der örtlichen Betreuungsbehörde.

Die örtliche Betreuungsbehörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung einen anerkannten Betreuungsverein oder berufliche Betreuer\*innen beauftragen.

---

- **§ 11 Abs. 3 BtOG**

#### Voraussetzungen:

1. Rechtliche Betreuung kommt grundsätzlich in Betracht (d.h. es handelt sich um eine volljährige Person die Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst erledigen kann und deren Fähigkeiten zur Erledigung durch Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt sind)
2. Die betroffene Person ist kooperationsfähig und -bereit
3. Alles, was zu regeln ist, kann mit der betroffenen Person gut besprochen werden
4. Die Person kann eigenständig entscheiden
5. Es darf kein Vertretungsbedarf bestehen

#### Ablauf:

- Im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung (in der Regel zu gerichtlichen Neuverfahren) werden Vorgänge, bei denen die Aussicht besteht eine Betreuung zu vermeiden, ermittelt.
- Die Betreuungsbehörde nimmt die fachliche Einschätzung vor, ob die Voraussetzungen für eine erweiterte Unterstützung vorliegen und es sich um einen geeigneten Fall handelt.

- Wenn ja wird die Möglichkeit der Durchführung der erweiterten Unterstützung zur Betreuungsvermeidung mit der betroffenen Person besprochen und bei deren Einverständnis eine entsprechende schriftliche Vereinbarung aufgesetzt.
  - Ist mit der erweiterten Unterstützung ein Betreuungsverein beauftragt, so weicht an dieser Stelle die Vorgehensweise ab.

Die Vereinbarung sollte die zu erledigenden Angelegenheiten und den geplanten Zeitrahmen beinhalten.

Vorausgehen muss eine Aufklärung über die Art der Hilfeleistung (Beratung, Anleitung ggf. Begleitung jedoch nicht Vertretung im Sinn einer Vollmacht). Dies kann auch Inhalt der Vereinbarung sein.

- Betreuungsbehörde informiert das Betreuungsgericht über die Durchführung und voraussichtliche Dauer der erweiterten Unterstützung sowie nach der Durchführung über das Ergebnis.
- Während der erweiterten Unterstützung ist die Pflicht zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt.

---

- **(§ 11 Abs. 4 BtOG)**

Voraussetzungen:

Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Behörde auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann.

1. Anhängiges Betreuungsverfahren i.d.R. laufende Betreuung (Fallgestaltung)
2. Anhaltspunkte, dass durch eine erweiterte Unterstützung eine Betreuung vermieden, aufgehoben oder eingeschränkt werden kann
3. Die betroffene Person ist kooperationsfähig und -bereit
4. Zustimmung des Betroffenen

Ablauf:

- Aufforderung durch das Betreuungsgericht zur Prüfung, ob eine erweiterte Unterstützung in Betracht kommt.
- Fachliche Einschätzung der Betreuungsbehörde, ob es sich um einen geeigneten Fall handelt.
- Wenn ja: Durchführung der erweiterten Unterstützung mit dem Ziel der Aufhebung/Einschränkung der Betreuung.